

AIB Policy für den Umgang mit Interessenkonflikten

2018

www.allianzinvest.at

Die Allianz Investmentbank AG (in Folge AIB) ist davon überzeugt, dass langfristiger Unternehmenserfolg von der Fähigkeit abhängt, geschäftliche Beziehungen nachhaltig und verantwortungsvoll zu gestalten. Dabei liegt ein ganz wesentlicher Aspekt darin, den Interessen der Anleger eine hohe Priorität einzuräumen. Dennoch bleibt es nicht aus, dass in Einzelfällen die berechtigten Interessen der Anleger und das Interesse der AIB als betriebswirtschaftlich agierendes Unternehmen in Konkurrenz zueinander stehen.

Entsprechend dem Grundsatz einer fairen und angemessenen Handhabung sind Interessenkonflikte zwischen Anlegern, zwischen Anlegern und Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder innerhalb von Konzerngesellschaften zu vermeiden, wobei das Interesse der Anleger hierbei grundsätzlich Vorrang genießt. Vor diesem Hintergrund hat die AIB unter anderem unten angeführte Maßnahmen ergriffen.

Trotz dieser und anderer Maßnahmen kann die Entstehung von Interessenkonflikten nicht in allen Einzelfällen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen einer fairen Geschäftsbeziehung ist mit dieser Tatsache ein offener und ehrlicher Umgang notwendig und sind Umstände, die grundsätzlich geeignet erscheinen, einen Interessenkonflikt zu begründen, transparent zu machen.

Allgemeines

Begriff

Interessen haben in der Regel einen (un)mittelbaren

wirtschaftlichen Hintergrund. Konflikte zwischen verschiedenen Interessen stellen daher immer ein spezifisches Risiko dar. Es besteht die Gefahr, dass ein finanzieller Vorteil zu Lasten anderer (AIB, Kunde oder Geschäftspartner) erwirtschaftet wird. Als Folge davon können Integrität und Redlichkeit von Mitarbeitern in Frage gestellt werden und letztlich der Ruf der AIB massiv gefährdet sein sowie schwerwiegende wirtschaftliche Konsequenzen drohen.

Von den Bestimmungen zu Interessenkonflikten des Wertpapieraufsichtsgesetzes (WAG), des Investmentfondsgesetzes (InvFG) und des AIFMG (Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz)¹ sind Situationen umfasst, bei denen über ein marktkonformes Verhalten hinaus zur Erlangung eines finanziellen Vorteils die Interessen der AIB oder eines Dritten über die eines Kunden gestellt werden.

Interessenkonflikte können naturgemäß nie ausgeschlossen werden und treten in der Praxis immer wieder auf. Um bereits potenziellen Interessenkonflikten angemessen entgegenwirken bzw. eingetretene Interessenkonflikte professionell behandeln zu können, ist ein systematischer Umgang mit Interessenkonflikten erforderlich. Dies umfasst folgende Punkte:

- Identifizierung und Erfassung von Interessenkonflikten
- Überwachung und Kontrolle von Interessenkonflikten
- Vermeidung bzw. angemessenes Management von Interessenkonflikten
- Offenlegung von Interessenkonflikten

¹ Das InvFG und das AIFMG gelangen aufgrund des Tätigkeitsfelds der AIB in bestimmten Bereichen zur Anwendung.

Zweck der gegenständlichen Richtlinie sind die Sensibilisierung und Stärkung des Problembewusstseins aller Mitarbeiter. Ziel ist das Erkennen möglicher Interessenkonflikte, um angemessene Schritte einzuleiten und den Interessenkonflikt im Interesse des Kunden zu lösen, sollte er sich nicht vermeiden lassen. Damit soll bereits jeglicher Anschein oder Verdacht unredlicher Vorteile und das damit verbundene Risiko weitgehend ausgeschlossen werden. Ist der Interessenkonflikt nicht zu lösen, wird er dem Kunden offengelegt.

Als oberstes Gebot im Zusammenhang mit Interessenkonflikten gilt: Das Kundeninteresse geht grundsätzlich dem Interesse der AIB sowie dem ihrer MitarbeiterInnen vor.

Gesetzliche Grundlagen

Die AIB hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der Kunden zu handeln.

Potenzielle Interessenkonflikte sind dem Vorgesetzten und Compliance zu melden. Bei der Entscheidung über die zu setzenden Schritte ist grundsätzlich danach zu trachten, die Interessen des Kunden, zu dessen Nachteil der Interessenkonflikt besteht, gegenüber den Interessen der AIB und der für sie tätigen Personen vorrangig, bzw. gegenüber anderer Kunden gleichrangig zu behandeln.

Arten von Interessenkonflikten

Art 33 der Delegierten Verordnung 2017/565 der Kommission nennt insbesondere folgende Interessenkonflikte:

- Es besteht die Gefahr, dass die AIB oder eine relevante Person zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielt oder einen finanziellen Verlust vermeidet
- Die AIB oder eine relevante Person hat am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für den Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das nicht mit dem Interesse des Kunden an diesem Ergebnis übereinstimmt
- Für die AIB oder eine relevante Person gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden über die Interessen

des Kunden zu stellen

- Die AIB oder eine relevante Person übt die gleiche geschäftliche Tätigkeit aus wie der Kunde
- Die AIB oder eine relevante Person erhält gegenwärtig oder künftig von einer vom Kunden verschiedenen Person in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen.

Nach den Bestimmungen des InvFG können sich weiters folgende Interessenkonfliktsituationen ergeben:

- Interessenkonflikte zwischen Verwaltungsgesellschaft und Anteilhabern
- Konflikte aus dem Verhältnis zwischen Verwaltungsgesellschaft und Depotbank

Interessenkonflikte und deren Behandlung bzw. Auflösung in der AIB

In der AIB können sich Interessenkonflikte aus den unterschiedlichen Interessen der AIB, ihrer Tochtergesellschaft der Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH, ihrer Muttergesellschaft der Allianz Elementar Versicherungs-AG, anderer Unternehmen der Allianz Gruppe, der Geschäftsleitung, der MitarbeiterInnen, der Kunden oder anderer natürlicher bzw. juristischer Personen, die mit der AIB geschäftlich verbunden sind, ergeben.

Es können auch die privaten Interessen eines Mitarbeiters mit den Interessen von Kunden, verschiedenen Abteilungen der AIB bzw. AIB generell kollidieren.

Aus diesen Tätigkeiten können sich verschiedene Interessenkonflikte ergeben.

Nebentätigkeiten

Tätigkeiten neben der Beschäftigung bei der AIB haben grundsätzlich Potenzial für Interessenkonflikte. Es können dadurch Situationen entstehen, bei denen der eigene Vorteil im Vordergrund steht und letztlich zu Lasten der Allianz oder eines Kunden agiert wird.

Interessenkonflikte könnten bei nebenberuflichen Fondsvermittlungen für ein anderes Unternehmen oder bei Annahme eines Mandats im Aufsichts- oder Verwaltungsrat/Vorstand/Geschäftsführung oder Beirat in Wirtschaftsunternehmen außerhalb der Allianz

Allianz Investmentbank

Allianz 

Gruppe entstehen. Weiters könnte die Durchführung von Beratertätigkeiten, die unter Umständen dazu geeignet sind, die Interessen der Allianz Gruppe zu beeinträchtigen oder Fach-Vorträgen im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung (Symposium, Seminar, etc.) zu Interessenkonflikten führen.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Vor Annahme der Tätigkeit (bezahlt oder ehrenamtlich) neben der Arbeit in der AIB ist Compliance zu informieren und die Genehmigung einzuholen
- Bei Annahme von Mandaten in Aufsichts-/ Verwaltungsrat etc. ist zuvor Compliance zu informieren
- Prüfung durch den Mitarbeiter, ob seine Leistungsfähigkeit für die AIB nicht durch eine Nebentätigkeit eingeschränkt wird
- Vorab Klärung der Modalitäten bei Fach-Vorträgen (Privat- oder Dienstzeit, Honorar ja/nein etc.) mit dem Vorgesetzten

Investitionen / Beteiligungen im Privatbereich

Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn Mitarbeiter eine wesentliche finanzielle Beteiligung (z.B. mehr als 25 %, mögliche Einflussnahme auf Entscheidungen der Gesellschaft) an einem Unternehmen halten oder eingehen möchten, und diese finanzielle Beteiligung den beruflichen Verantwortungsbereich des Mitarbeiters berührt. Dies gilt auch für wesentliche finanzielle Beteiligungen von nahen Angehörigen (Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, andere Personen) die seit mindestens einem Jahr im gleichen Haushalt leben.

Interessenkonflikte könnten entstehen, wenn der Mitarbeiter Entscheidungsgewalt beim Zuschlag eines Auftrages hat und er (oder eine ihm nahe stehende Person) eine wesentliche Beteiligung an einer Gesellschaft, die zur Ausschreibung eingeladen wurde, hält.

Auch bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen an nahe Angehörige (anwaltliche Vertretung der AIB, Reparatur-, Service- oder Lieferaufträge) oder wenn Mitarbeiter vertrauliche Informationen erhalten, dass eine Allianz-Gesellschaft ein Unternehmen erwerben möchte und er oder ein naher Angehöriger an einer Gesellschaft beteiligt ist, die beim Kauf dieses Unternehmens ebenfalls mitbieten möchte, ist ein

Interessenkonflikt möglich.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Wesentliche Beteiligungen sind bei Compliance anzuzeigen und HR ist zu informieren
- Keine Entscheidungen „in eigener Sache“ (Fall zur Erledigung an Kollegen oder Vorgesetzten abgeben)
- Die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen ist auch gegenüber nahen Angehörigen zu wahren
- Die „Drittvergleichsfähigkeit“ ist bei Verträgen zu beachten

Geschenke und Einladungen

Mitarbeiter der AIB erhalten bzw. gewähren aufgrund Ihrer beruflichen Stellung Geschenke und Einladungen.

Wenn ein Kunde oder Geschäftspartner den Mitarbeiter zu einer (Unterhaltungs-) Veranstaltung einlädt, in der Hoffnung auf einen günstigen Geschäftsabschluss mit der AIB (z.B.: bessere Konditionen, Zuschlag für einen Auftrag, etc.) könnte ein Interessenkonflikt entstehen. (Potenzielle) Kunden oder Bekannte könnten auch an den Mitarbeiter mit der Bitte um eine Spende oder ein Sponsoring durch die AIB herantreten und dem Mitarbeiter oder einer ihm nahestehenden Person im Gegenzug Dienstleistungen, Geld- oder Sachbezüge (z.B. Gratismitgliedschaft im Fitness-Club, Reparaturarbeiten/Bautätigkeiten in Ihrem Haus, kostenloser Urlaub, Gutscheine etc.) versprechen.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Die Einladung oder das Geschenk höflich, aber bestimmt ablehnen. Im Zweifelsfall: Rücksprache mit dem Vorgesetzten oder Compliance.
- Die Annahme und Gewährung von Geschenken bzw. Einladungen sind vom Vorgesetzten zu genehmigen. Bei einem Gegenwert über 70,- EUR ist zusätzlich von Compliance eine Genehmigung einzuholen.
- Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der AIB beeinflussen könnten, dürfen weder gefordert noch angenommen werden.
- Verpflichtende Einhaltung der Regelungen zu Geschenken und Einladungen

Allianz Investmentbank

Allianz 

- Die Einhaltung der Regelungen wird von Compliance kontrolliert
- Spenden für gemeinnützige und wohltätige Zwecke im Namen der AIB sind gemäß den internen Richtlinien (siehe „Policy Antikorrption“ idgF) nur unter sehr restriktiven Vorgaben zulässig. Spenden an politische Parteien und vergleichbare Zwecke sind untersagt.

Vergütung

Interessenkonflikte könnten bei Anspruch von variablen Bezugsbestandteilen dazu führen, dass MitarbeiterInnen unangemessene Risiken zu Lasten der Kunden eingehen, um einen Bonus zu erlangen.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben wurden Vergütungsgrundsätze festgelegt, die durch den Aufsichtsrat genehmigt wurden („Compensation Policy der Allianz Investmentbank AG“). Die interne Vergütungspolitik verhindert das Eingehen übermäßiger Risiken sowie die Belohnung durch finanzielle Anreize im Wege des Arbeitsentgelts.
- Die Gestaltung der Zielvereinbarungen ist ohne Anreiz, unangemessene Risiken einzugehen
- Der Aufsichtsrat der AIB genehmigt die Compensation Policy, überprüft sie anhand der internen Risikoeinschätzung zumindest jährlich und ist für die Überwachung der Umsetzung der Vergütungspolitik verantwortlich
- Im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung wird einmal jährlich festgestellt, ob die Vergütungspraxis der AIB der vom Aufsichtsrat festgelegten Vergütungspolitik entspricht. Die Überprüfung erfolgt durch die Compliance-Funktion.
- Die Vergütung des Vorstands sowie der Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen wird zusätzlich vom Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats unmittelbar überprüft.

Anreize

Erhält die AIB oder eine relevante Person von einer vom Kunden verschiedenen Person in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen, kann dies einen Interessenkonflikt zu Lasten des Kunden schaffen.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Im Rahmen der Wertpapierleistungen, die die AIB tätigt, wurden Vergütungen iSd Definition der Anreize identifiziert, die seitens AIB gewährt werden bzw. diese erhält. Die jeweilige Konstellation sowie Höhe dieser Vergütungen werden dem Kunden gemäß den gesetzlichen Vorschriften offengelegt (ex-ante und ex-post Kostenausweis).
- Die gewährten bzw. erhaltenen Zuwendungen sind darauf ausgelegt, die Qualität für die dem Endkunden erbrachte Dienstleistung zu verbessern, insbesondere betrifft dies die Vor-Ort-Verfügbarkeit und den Zugang zu qualifizierter Anlageberatung. Die Anreizzahlungen stehen einer ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im Interesse des Kunden nicht entgegen. Über die qualitätssteigernden Maßnahmen iZm den genannten Zuwendungen wird entsprechend intern Aufzeichnung geführt.

Gruppenzugehörigkeit

In der vorliegenden Policy ist möglichen Interessenkonfliktszenarien, die sich aufgrund der Zugehörigkeit der AIB zur Allianz Gruppe Österreich und des Status einer Spezialbank im Konzern der Allianz SE (der sich vor allem darin zeigt, dass die AIB u.a. für die Allianz Elementar Versicherungs-AG (AEV) und die Allianz Elementar Lebensversicherungs-AG (AEL) Vermögen verwaltet) ergeben können, Rechnung zu tragen.

Aus der Zugehörigkeit zur Gruppe können insbesondere Konstellationen von Interessenkonflikten hinsichtlich unterschiedlicher Governance Strukturen bzw. der Erbringung unterschiedlicher Geschäftstätigkeiten durch andere Gruppenmitglieder entstehen. Diese können unter anderem in einer Bevorzugung der Kunden aus der eigenen Gruppe resultieren.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Die AIB agiert als rechtlich selbstständige Einheit, die sich in eigenen Räumlichkeiten befindet und durch Einrichtung eines (bankweiten) Vertraulichkeitsbereichs von den weiteren Gesellschaften der Allianz Gruppe Österreich getrennt ist. Die Aufbau- und Ablauforganisation wurde nach den gesetzlichen Vorgaben eingerichtet, Berichtswege und Informationsflüsse sind auf die

Allianz Investmentbank

Allianz 

Einhaltung der Basis des Need-to-know-Prinzips beschränkt und erfolgen nur unter Bedachtnahme auf die Organisation der Vertraulichkeitsbereiche

- Vermeidung schädlicher Einflussnahme und überschneidender Zuständigkeiten durch Mitarbeiter der AIB, die weitere Funktionen in der Allianz Gruppe Österreich wahrnehmen (siehe Mehrfachfunktionen)
- Vermeidung der Bevorzugung des Absatzes konzern-eigener Produkte (siehe Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Anlageberatung)

Mehrfachfunktionen

Interessenkonflikte innerhalb der Allianz können in Situationen entstehen, in denen Unternehmensbereiche oder Gruppengesellschaften Ziele verfolgen, die zueinander in Widerspruch stehen.

Wenn Mitarbeiter der AIB auch Funktionen in Allianz-Gesellschaften übernehmen, kann dies z.B.: bei Vertragsverhandlungen (Vereinbarung von Honorar/Vergütung/Leistungsumfang/etc.) oder bei der Festlegung von bereichsübergreifenden Maßnahmen (Supportverträge) zu einem Interessenkonflikt führen.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Sogenannte Doppelvertretungen (Führen von Verhandlungen „mit sich selbst“) sind grundsätzlich verboten.
- Allfällig vorhandene Konzernstandards (Vertragsmuster oder –klauseln, Leistungskataloge, Liste mit Verrechnungspreisen, etc.) müssen beachtet werden
- Die Vertragsbedingungen müssen generell marktüblich sein und einem Fremdvergleich standhalten können
- Marktunübliche Geschäfte sind Compliance anzuzeigen
- Bei der Unterzeichnung von Verträgen zwischen zwei Allianz-Gesellschaften ist darauf zu achten, dass MitarbeiterInnen mit Mehrfachfunktionen nicht für beide Vertragspartner unterschreiben (sofern es genügend vertretungsbefugte Personen gibt)
- Beachtung des 4-Augen-Prinzips, auch wenn der Mitarbeiter für eine Gesellschaft oder Vertragspartei ausnahmsweise einzelzeichnungsberech-

tigt ist (2. Unterschrift bzw. Genehmigung durch den Vorgesetzten)

- Wenn trotz Beachtung aller Grundsätze eine für alle Parteien faire und tragbare Lösung vom Mitarbeiter nicht gefunden werden kann, muss er Compliance und seinen Vorgesetzten informieren
- Generell sind Umstände und Motive von Entscheidungen von Mehrfachfunktionsträgern ausreichend zu dokumentieren, um den Verdacht eines Interessenkonflikts auszuschließen

Interessenkonflikte im Rahmen der Anlageberatung

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn dem Kunden nicht Produkte oder Dienstleistungen empfohlen werden, die optimal seinen Bedürfnissen bzw. finanziellen Möglichkeiten entsprechen, sondern andere Kriterien die Empfehlung des Betreuers beeinflussen.

Folgende Verhaltensweisen bzw. Situationen sind deutliche Hinweise für drohende Interessenkonflikte:

- Anstreben bzw. Erzielen eines finanziellen Vorteils oder Vermeiden eines finanziellen Verlusts zu Lasten des Kunden. Jedwede Verfolgung eines Ergebnisses, welches gegen das Interesse des Kunden spricht.
- Erhalt eines finanziellen oder sonstigen Anreizes, die Interessen eines Kunden vor jene eines anderen Kunden zu stellen
- Kunde und Vermittler sind im selben Geschäftsfeld tätig
- Erhalt einer zusätzlichen Provision oder Vergütung von einem Dritten in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung (zusätzlich zur üblichen Vergütung)

Im Bereich der Anlageberatung besteht besonders die Gefahr, dass die AIB bzw. die von ihr eingesetzten Berater zu Lasten eines Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden. Dabei könnte es sich um folgende Konflikte handeln, wobei die Aufzählung beispielhaft ist:

1. Absatz (konzern-)eigener Produkte

Die AIB hat wirtschaftliches Interesse am Absatz von bestimmten Finanzinstrumenten, insbesondere von Produkten der Allianz Invest KAG und Allianz Global Investors. Die Kunden der AIB haben Interesse an Produkten, die für sie aufgrund ihrer persönlichen

Allianz Investmentbank

Allianz 

Umstände geeignet erscheinen.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Aufklärung, dass ausschließlich konzerneigene Produkte beraten und verkauft werden (dh. dass seitens der AIB nur eine nicht unabhängige Anlageberatung erbracht wird)
- Möchte der Kunde konzernfremde Produkte, wird er an ein anderes Institut verwiesen

2. Absatz von Finanzinstrumenten mit hohem Risiko

Die Allianz Investmentbank AG könnte Interesse am Verkauf von Investmentfonds mit höherem Risikoniveau haben, weil diese mit einer höheren Verwaltungsgebühr belastet werden.

Die Berater und Erfüllungsgehilfen der AIB könnten Interesse am Verkauf von Investmentfonds höherer Risikoklassen haben, weil solche auch für sie höhere Provisionen generieren.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Die Kunden der AIB haben Anspruch auf optimale Beratung in ihrem Interesse
- Monitoring der Verkaufsprovisionen durch die den Außendienst betreuende Abteilung
- Provisionen für den Verkauf von Fonds bieten keinen Anreiz für das Eingehen unangemessener Risiken, da sie in Relation zu den anderen Veranlagungsprodukten der Allianz Gruppe Österreich keine attraktiven Provisionen bieten bzw. keine zusätzlichen Benefits (Bonifikation, Teilnahme an Wettbewerben, etc.) haben
- Eigene Interessen des Beraters sind nachrangig!
- Im Rahmen des Fondsplanes: gleicher AGA (Ausgabeaufschlag) für alle angebotenen Fonds.

3. Geschäftsabschluss

Der Berater ist am Abschluss eines Wertpapiergeschäftes interessiert. Er erhält eine Vergütung für den erfolgreichen Abschluss, nicht jedoch für die reine Beratungsleistung.

Der Kunde ist am Kauf von Investmentfondsanteilen interessiert, die aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen, finanziellen Verhältnisse und seiner Risikobereitschaft für ihn geeignet sind.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Ausführliche und individuelle Beratung des Kunden im Hinblick auf sein persönliches Kundenprofil. Vermeidung jedweder Beeinflussung des Kunden bei Ausfüllen der Daten des Datenblatts zur Eignungsprüfung und des Wertpapierauftrages. Klare Dokumentation der Geeignetheitsprüfung im Gesprächsprotokoll.
- Das Datenblatt zur Eignungsprüfung muss sorgfältig und vollständig ausgefüllt werden. Nur so kann der Berater seitens der AIB bei Beschwerden hinsichtlich (angeblicher) Fehlberatungen unterstützt werden.
- Die Abteilung Compliance führt alljährlich stichprobenartige Überprüfungen der ausgefüllten Datenblatts zur Eignungsprüfung hinsichtlich Vollständigkeit und Kongruenz mit dem Anlegerprofil und den durchgeführten Transaktionen des Kunden durch
- Im Zuge der gesetzlich vorgesehenen Produktüberwachungspflichten wird kontrolliert, ob der Absatz des Produkts auch tatsächlich dem definierten Zielmarkt im Sinne des Kunden entspricht.

4. Laufende Kundenbetreuung / Auflösung / Umtausch

Die Berater und Erfüllungsgehilfen der AIB könnten aufgrund ihrer Ziel- bzw. Provisionsvereinbarungen Interesse daran haben, dass der Kunde Fonds nicht rüchlost oder nicht tauscht.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Das Kundeninteresse hat immer Vorrang!
- Die Durchführung einer Kosten-Nutzen Analyse bei Umschichtungen liefert dem Kunden die Basis für eine informierte Entscheidung und sorgt dafür, dass die Ziele und persönlichen Umstände des Kunden in seinem Interesse berücksichtigt werden.
- Um weitere Interessenkonflikte zu minimieren, werden durch die Abteilung Sales & Support regelmäßig Pflichtschulungen für die Erfüllungsgehilfen durchgeführt sowie ganzjährig umfassende Informationspakete zur Verfügung gestellt, wie z.B.: Telefonkonferenzen, Internet, Mailing, Kleingruppenschulungen, Fortbildungsveranstaltungen etc.
- Die Berater der AIB werden laufend in internen

Allianz Investmentbank

Allianz 

Meetings der Allianz Invest KAG über Markt- und rechtliche Neuerungen informiert und dadurch eine optimale Beratung sichergestellt

Verhalten bei der Anlageberatung zur Vermeidung von Interessenkonflikten:

- Der Berater ist verpflichtet, im Beratungsgespräch mit dem Kunden sorgfältig die Risikobereitschaft, allfällige Vorkenntnisse (Erfahrungen) mit verschiedenen Anlageformen, die finanziellen Verhältnisse und das Anlageziel (Ansparvariante für die Ausbildung von Kindern, Altersvorsorge, Tilgungsträger für einen Kredit etc.) des Kunden und die Angaben im Datenblatt zur Eignungsprüfung (DzE) zu vermerken
- Dem Kunden dürfen grundsätzlich nur solche Produkte angeboten werden, die ein der Kundenerwartung entsprechendes Ertragspotenzial mit möglichst geringem Risiko erfüllen können
- Der Kunde ist über Art und Höhe der Kosten, die ihm beim Kauf des empfohlenen Produkts entstehen, zu informieren. Bei Bedarf ist dem Kunden eine detaillierte Aufstellung aller Kosten und Gebühren eines Investmentfonds zur Verfügung zu stellen

Verhalten bei einem nicht lösbaren Interessenkonflikt im Rahmen der Anlageberatung

- Stellt sich im Beratungsgespräch heraus, dass der Berater in einen nicht lösbaren Interessenkonflikt geraten ist, ist er verpflichtet, dies dem Kunden offenzulegen
- Der Kunde ist aufzuklären, dass der Berater in einen Interessenkonflikt geraten ist und wodurch dieser verursacht wurde. Dem Kunden ist anzubieten, eine Überprüfung der Anlageempfehlung durch den jeweiligen Vorgesetzten zu veranlassen.
- Der Vorgesetzte des Beraters hat die Empfehlung zu überprüfen. Dem Kunden ist das Ergebnis dieser Überprüfung mitzuteilen.
- Nimmt der Kunde den Vorschlag an, wird im Datenblatt zur Eignungsprüfung im Gesprächsprotokoll vermerkt, dass der Kunde auf den Interessenkonflikt hingewiesen wurde, was seitens des Beraters veranlasst wurde und dass der Kunde mit der Lösung einverstanden ist (Bestätigung durch Unterschrift des Kunden)
- Ist der Kunde mit dem Lösungsvorschlag nicht

einverstanden, wird ihm angeboten, dass ein Kollege/eine Kollegin die Beratung übernimmt

- Aus Dokumentationsgründen und aus haftungsrechtlicher Sicht ist – in Hinblick auf einen allfällig später erhobenen Vorwurf eines Beratungsfehlers – sämtliche Dokumentation zu verwahren bzw. ist vor dem Beratungsgespräch mit Compliance Rücksprache zu halten. Compliance dokumentiert die weiteren Schritte und die vorgeschlagene Lösung.

Generell ist das Risiko eines Interessenkonflikts bei der Anlageberatung aufgrund folgender Punkte gering:

- Die Fonds werden auch über vertraglich gebundene Vermittler vertrieben, deren Haupttätigkeit jene der Versicherungsvermittlung darstellt und für die der Absatz von Investmentfondsanteilen eine äußerst untergeordnete Rolle einnimmt. Da das Fondsgeschäft mit einem sehr hohen Beratungsaufwand verbunden ist und sich die Provisionen - va im Vergleich zu Provisionen für die Vermittlung von Versicherungsprodukten - sehr gering darstellen, ist diese Tätigkeit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung für die angebundenen vgVs. Aus diesem Grund werden hauptsächlich sehr gute Versicherungskunden in diesem Bereich beraten. Würde der Berater bei der Anlageberatung eine Fehlberatung durchführen oder churnen, wäre das gesamte Versicherungsgeschäft ebenfalls gefährdet.
- Die Verkaufsprovisionen werden hinsichtlich Auffälligkeiten von Sales & Support kontrolliert. Die Transaktionen sämtlicher vgVs werden auf monatlicher Basis auf „Churning“ überprüft. Falls Auffälligkeiten auftreten sollten, werden weitere Überprüfungen durch Sales & Support veranlasst. Bei Verdacht auf Churning erfolgen folgende Maßnahmen:
 - Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Werber zur Klärung des Sachverhalts
 - Verfassung einer Stellungnahme

Für die Identifizierung weiterer Interessenkonflikte dient das Beschwerdemanagement als eines der wichtigsten Hilfsmittel, wenn es um die Evaluierung von Konflikten geht. Interessenkonflikte zwischen Kunden der AIB auf der einen und der AIB bzw. deren Mitarbeitern auf der anderen Seite werden

Allianz Investmentbank

Allianz 

nicht zuletzt in Form von Beschwerden evident. Der Umgang mit Beschwerden im Sinne des Kundeninteresses unterliegt einem vorgegebenen Prozess und wird im „AIB Standard für Beschwerdemanagement“ idgF geregelt.

Interessenkonflikte im Rahmen weiterer Dienstleistungen gem. WAG

Annahme und Übermittlung von Aufträgen (Execution only)

Seitens der AIB können Kundenaufträge angenommen, oder ausgeführt werden, ohne dass eine (unmittelbar vorhergehende) Anlageberatung erfolgt.

Der Kunde könnte daher mangels konkreter, auf ihn zugeschnittener Empfehlungen eine für ihn nachteilige Anlageentscheidung treffen.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist das Execution Only Geschäft nur in beschränktem Rahmen zulässig und wird seitens AIB folgendermaßen umgesetzt:
- Es stehen nur nicht-komplexe Fondsprodukte (Publikumsfonds) zur Verfügung, die seitens des Kunden auf dessen eigene Veranlassung geordert werden können. Der Kunde bekommt sämtliche Informationsdokumente zur Verfügung gestellt und wird eindeutig über das Risiko informiert, dass keine persönliche Eignungsprüfung erfolgt ist.
- Aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen des Kundenportals nur nach erfolgter Anlageberatung geordert werden kann, erfolgt für sämtliche, seitens des Kunden beauftragte Execution-only Geschäfte eine automatisiert hinterlegte Angemessenheitsprüfung (Hinterlegung der Risikoklasse des Kunden). Will der Kunde ein Produkt ordern, das gemäß vorhandener Informationen nicht seiner Einstufung entspricht, hat eine neuerliche Anlageberatung zu erfolgen. Somit ist auch im Execution-only Bereich ein Mindestmaß an Berücksichtigung der individuellen Kundensituation vorgesehen.

Prüfung der Angemessenheit (beratungsfreies Geschäft)

In gewissen Konstellationen werden für Spezialfondskunden der AIB intern Depots eröffnet und wird eine Angemessenheitsprüfung in Bezug auf das Portfolio des Kunden durchgeführt. Die Rolle der AIB ist in jenem Fall nicht nur die der depotführenden Bank, die an einer Auflage des Spezialfonds und Erträgen in diesem Zusammenhang interessiert ist, sondern auch die jenes Rechtsträgers, der zur Durchführung einer (objektiven) Prüfung auf Angemessenheit verpflichtet ist.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Im Rahmen der Konstellation werden zwei separate und voneinander unabhängige Einheiten der AIB tätig, die getrennt voneinander einmal dem Vorstand Marktfolge (Depotbank), einmal dem Vorstand Markt (Angemessenheitsprüfung, Vertrieb) unterstehen.
- Die Trennung bis auf oberster Ebene einschließlich der Etablierung von Vertraulichkeitsbereichen in dem Zusammenhang soll eine gegenseitige Einflussnahme vermeiden.
- Die Durchführung der Angemessenheitsprüfung wird entsprechend gem. objektiver Kriterien und nachvollziehbar dokumentiert.

Interessenkonflikte im Rahmen der Verwahrung von Finanzinstrumenten für Kundenrechnung, einschließlich Depotverwahrung

Die AIB verwahrt Finanzinstrumente sowohl für den Eigenbestand als auch für Dritte. Interessenkonflikte könnten entstehen, wenn Bestandsabflüsse (z.B. Verkäufe, Überträge) verzögert werden, um für die AIB länger einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Verwahrung dieser Bestände zu erzielen oder wenn Bestandsabflüsse (z.B. Verkäufe, Überträge) verzögert werden, um für den Berater eine Besserstellung sicherzustellen.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

- Um einen reibungslosen und vor allem möglichst automatisierten Ablauf von Kundenorders zu gewährleisten, wurde die Orderabwicklung und Handhabung von Wertpapierüberträgen in einer Arbeitsanweisung klar geregelt. Die Vorgaben sehen eine umgehende und korrekte Registrierung und Ausführung von Kundenauf-

Allianz Investmentbank

Allianz 

- tragen nach Reihenfolge des Einlangens vor.
- Die in der Arbeitsanweisung festgelegte Vorgangsweise wird durch die Mitarbeiter der Fachabteilung im Vier-Augen-Prinzip überprüft
- Ein Missbrauch von Informationen zu Kundenaufträgen ist untersagt und unterliegen diese Informationen neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen dem strengen Need-to-know Prinzip in Zusammenhang mit der Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen.

Interessenkonflikte zwischen Verwaltungsgesellschaft und Depotbank (Szenarien gem. InvFG und AIFMG)

Im Bereich des Depotbankgeschäfts erbringt die AIB Depotbankdienstleistungen für die KAG, die als Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Investmentfondsgesetzes und als Alternative Investment Fund Manager im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz) fungiert. Es besteht das Potential, dass es zu einem Interessenkonflikt zwischen den Tätigkeiten der einzelnen Einheiten kommt.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

Es ist der Einsatz verschiedener Methoden zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorgesehen, welche im Folgenden stichpunktartig dargestellt werden:

- Die Einheiten der Verwahrstelle und sowie der Verwaltungsgesellschaft KAG agieren fachlich selbstständig und sind räumlich voneinander getrennt.
- Die Funktionen sind voneinander weisungsabhängig und es besteht keine wechselseitige Möglichkeit der Einflussnahme.
- Eine Informationsweitergabe erfolgt nur innerhalb der Chinese Walls bzw. nach dem „Need-to-know-Prinzip“.
- Wenngleich das Kernbankensystem der AIB von sämtlichen Funktionen herangezogen wird, wurden funktionsabhängig unterschiedliche Berechtigungen und Anwendungen eingerichtet, um einen Zugriff von beiden Seiten zu vermeiden.
- Die Leistungserbringung und Leistungsverrechnung zwischen der AIB und der KAG ist vertraglich geregelt.
- Es bestehen keine personellen Verflechtungen zwischen Mitgliedern des AR der KAG und der

Geschäftsleitung und Mitgliedern des AR der AIB.

Gruppenzugehörigkeit

Wie bereits hinsichtlich potentieller Interessenkonflikte gem. WAG ausgeführt, können sich aus der Zugehörigkeit zur Gruppe Konstellationen von Interessenkonflikten ergeben.

Neben den erwähnten Szenarien kann dies unter anderem in einer Bevorzugung der Kunden aus der eigenen Gruppe und einer Ungleichbehandlung von Fonds resultieren.

Behandlung bzw. Auflösung des Interessenkonflikts:

Es ist der Einsatz verschiedener Methoden zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorgesehen, welche im Folgenden stichpunktartig dargestellt werden:

- In jenen Fällen, in denen eine Gleichbehandlung von Konzerneinheiten als Kunden oder Produkte, die der Konzern als Kunde hält, nicht gewährleistet werden kann, darf keinesfalls eine Schlechterstellung des sonstigen Kunden erfolgen.
- Vorgabe strikter organisatorischer Prozesse und Einhaltung des Grundsatzes zur Gleichbehandlung sämtlicher Fonds

Generelle Maßnahmen zur Erkennung bzw. Vermeidung von Interessenkonflikten in der AIB

Grundsätzliches

Das Kundeninteresse geht grundsätzlich dem Interesse der AIB und dem der MitarbeiterInnen vor.

Compliance-Organisation

Die AIB hat eine unabhängige Compliance-Organisation eingerichtet und einen Compliance-Officer ernannt. Neben der Behandlung von Insiderhandel, Marktmissbrauch und Mitarbeitergeschäften gehört auch die Vermeidung von Interessenkonflikten zu den Aufgaben der Compliance-Funktion. Die Erkennung und Bewältigung konkreter Interessenkonflikte bleibt Aufgabe der betreffenden Abteilungen, wird jedoch vom Compliance-Officer überwacht und durchgesetzt. Die Regelwerke wurden auf der internen Dokumentationsplattform veröffentlicht und sind für die Mitarbeiter jederzeit abrufbar.

Allianz Investmentbank

Allianz 

Schulungen der Mitarbeiter

Alle neu eintretenden MitarbeiterInnen der AIB erhalten gleichzeitig oder zeitnah mit der Einstellung eine Basisschulung sowie diverse compliancerelevante Unterlagen. Im Falle gesetzlicher Änderungen, Ergänzungen bzw. Neuerungen wird bedarfsbezogen für alle betroffenen MitarbeiterInnen eine ausführliche Schulung bzw. Unterweisung zu allen compliance-relevanten Themen abgehalten.

Weiters erfolgt jährlich eine ausführliche Schulung zu den allgemeinen Compliance-Themen für alle MitarbeiterInnen.

Trennung Kapitalanlagegesellschaft und Depotbank

Um eine strikte Trennung zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Depotbank sicher zu stellen und zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wurde eine klare organisatorische und personelle sowie räumliche Trennung zwischen der AIB (Depotbank) und der KAG vorgenommen.

Vertraulichkeitsbereiche/Information barriers

Durch die Errichtung von „Chinese Walls“ zwischen den in der AIB und KAG definierten Vertraulichkeitsbereichen wird sichergestellt, dass die Weitergabe von vertraulichen Informationen nur auf das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Ausmaß beschränkt ist. In der AIB werden nachstehende Organisationseinheiten (OE) zu gesonderten Vertraulichkeitsbereichen zusammengefasst:

- Vorstand der AIB inkl. Sekretariate
- Legal & Compliance, AML
- Interne Revision
- Payments Account Management
- Settlement/Custody
- Fund Administration & Customer Relationship Management
- Sales & Support (einschließlich vertraglich gebundene Vermittler)
- Investment Management & Treasury
- Information Management (einschließlich Business Organisation, Development, Operations & Infrastructure)
- Risk Controlling AIB
- Statutory Reporting & Controlling
- Fund Supervisory & Controlling

Die Vertraulichkeitsbereiche werden laufend den organisatorischen Veränderungen angepasst.

Mitarbeitergeschäfte und Meldung von Mandaten

Die Richtlinien zu Mitarbeitergeschäften dienen der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und sollen u.a. Insiderhandel und Marktmissbrauch durch die AIB und ihre Mitarbeiter verhindern. Die Richtlinien befassen sich mit Interessenkonflikten zwischen Kunden und MitarbeiterInnen im Zusammenhang mit Eigengeschäften der MitarbeiterInnen und umfassen u.a. Meldepflichten bzw. die Erfordernis der Genehmigung von Mandaten eigener MitarbeiterInnen bei anderen Unternehmen, deren Wertpapiere an der Wiener Börse, im Amtlichen Handel oder im geregelten Freiverkehr notieren sowie in allen, auch nicht börsennotierten, jedoch wirtschaftlich verbundenen Gesellschaften.

Die Mitarbeiter der AIB sind verpflichtet, alle Mitarbeitergeschäfte zeitgleich an Compliance zu melden. Dies gilt auch für gewährte bzw. erhaltene Vollmachten. Compliance überprüft laufend die Einhaltung der Regelungen zu Mitarbeitergeschäften.

Ergibt sich ein Interessenkonflikt aufgrund eines Mandats eines Mitarbeiters so wird darüber entschieden, ob dieses Mandat zur Gänze zurückzulegen ist oder ob durch die Nichtteilnahme an Entscheidungsprozessen – zum Beispiel durch Verlassen von Aufsichtsratssitzungen – bei bestimmten Themen eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden werden kann.

Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement ist ein wichtiges Hilfsmittel zur Evaluierung von Konflikten. Interessenkonflikte zwischen Kunden der AIB auf der einen und der AIB bzw. deren Mitarbeitern auf der anderen Seite werden nicht zuletzt in Form von Beschwerden evident.

Im Rahmen der Behandlung einer Beschwerde wird der Interessenkonflikt analysiert und erforderlichenfalls werden Maßnahmen zur Bewältigung und Vermeidung dieses Konflikts eingeleitet.

Berater-/Vermittlerschulung

Die mit der Anlageberatung befassten Mitarbeiter

Allianz Investmentbank

Allianz 

(Sales-Abteilung und Erfüllungsgehilfen der AIB) werden zu den Richtlinien zur Vermeidung von Interessenkonflikten geschult und auf das damit verbundene Haftungsrisiko aufmerksam gemacht.

Vorteile

Die Zahlung oder Entgegennahme von Provisionen, Gebühren und sonstigen Vorteilen ist zu unterlassen, wenn dadurch Kundeninteressen beeinträchtigt werden. Die Gewährung von Vorteilen ist dann zulässig, wenn sie dem Kunden gegenüber offengelegt wird, sie geeignet ist, die Qualität der Finanzdienstleistung zu verbessern und die Mitarbeiter dadurch nicht beeinträchtigt werden, im besten Interesse des Kunden zu handeln.

Bestandsprovisionen im Investmentfondsvertrieb

Wie auch in der Kundeninformation offengelegt, erhält der Vertriebspartner für seine Wertpapierdienstleistung, nämlich der Anlageberatung in Bezug auf Investmentfonds, eine Verkaufsprovision von bis zu 100 % des Ausgabeaufschlages sowie bei Erreichen einer bestimmten Gesamtbestandssumme eine Bestandsprovision in Höhe von bis zu 1,3 % des betreuten Fondsvermögens.

Diese Vergütungen werden von der AIB als Gegenleistung für die hochwertigen Wertpapierdienstleistungen im Fondsvertrieb (Beratung, Bereithaltung von Informationen, Vermittlung von Aufträgen und Anfragen der Anleger) betrachtet.

Wie ebenfalls in den „Informationen gemäß § 48 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018“ klargestellt, erhält der Kunde auf Wunsch jederzeit weitere Einzelheiten in diesem Zusammenhang.

Anlageempfehlungen

Prüfung der Anlageempfehlungen

Der Bereich Kontoführung prüft die Übereinstimmung der Anlageempfehlungen der Berater mit den Angaben des Kunden im Datenblatt zur Eignungsprüfung. Sollte die Anlageempfehlung nicht vom Anlegerprofil gedeckt sein bzw. sollten Angaben des Kunden fehlen, wird der Auftrag nicht durchgeführt und der Berater aufgefordert, den Kunden nochmals aufzusuchen.

Meldung von Konflikten

Interessenkonflikte bzw. der Verdacht eines solchen sind ausnahmslos dem Compliance-Officer zu melden.

Dieser hat die Meldung zu dokumentieren sowie Zeitpunkt, Inhalt, Meldenden, Interessenkonflikt und die ergriffenen Maßnahmen festzuhalten. Die Erfassung von Interessenkonflikten kann im Einzelfall auch auf ausdrückliche Veranlassung des Compliance-Officer erfolgen.

Alle ergriffenen Maßnahmen werden in einem Konfliktregister und einer Konfliktbeobachtungsliste erfasst.

Konfliktregister

Der Compliance-Officer führt ein Konfliktregister, das einer tourlichen Aktualisierung unterzogen wird. Das Konfliktregister basiert einerseits auf einer Analyse der Geschäftsfelder der AIB sowie der daraus resultierenden potentiellen Interessenkonflikte und andererseits auf der Erfassung von Umständen, die zu relevanten Interessenkonflikten führen könnten (wie etwa Aufsichtsratsmandate, Großorders, etc.), der wichtigsten anderweitigen Geschäftsbeziehungen sowie namhafter Beteiligungen des Kreditinstituts. Das Konfliktregister wird einmal jährlich überarbeitet und darüber hinaus bei Bedarf ad hoc analysiert. Die Geschäftsleitung wird über die analysierten Situationen mindestens einmal jährlich schriftlich informiert.

Konfliktbeobachtungsliste

Wertpapierdienstleistungen, aus denen zwischen der AIB bzw. deren Mitarbeitern einerseits und Kunden andererseits oder zwischen verschiedenen Kunden ein Interessenkonflikt resultiert, werden vom Compliance-Officer auf die streng vertrauliche Konfliktbeobachtungsliste gesetzt. Der weitere Verlauf der Transaktion ebenso wie die involvierten Mitarbeiter sind von Compliance zu überwachen. Über die Streichung von diesen Listen entscheidet ebenfalls der Compliance-Officer.

Offenlegung von Interessenkonflikten

Kunden werden bereits im Rahmen der „Informationen gemäß § 48 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018“, die dem Kunden spätestens bei Vertragsabschluss auszuhändigen sind, informiert. Darüber hinaus

Allianz Investmentbank

Allianz 

können diese Informationen auf der Homepage der AIB (unter www.allianzinvest.at) abgerufen werden. Sollte ein Kunde konkrete Fragen haben, wird ihm in diesem Dokument die Übermittlung weiterer Einzelheiten im Zusammenhang mit Interessenkonflikten angeboten.

Stand: Jänner 2018

Reichen die durch die AIB festgelegten organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu verhindern, legt die AIB ihren Kunden Art und Umfang der Konflikte rechtzeitig, also vor Ausführung der Wertpapierdienstleistung, offen. Dies unter Wahrung des Bankgeheimnisses und der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Offenlegung hat klar darzulegen, dass die internen Vorkehrungen nicht ausreichen, um den Vorgaben des Kundenschutzes zu entsprechen. Die Information sollte auf die Art des Kunden abgestimmt sein (Kundeneinstufung) und mit einer klaren Beschreibung des Interessenkonflikts samt allgemeiner Art und Ursachen sowie Risiken des Konflikts und der getroffenen (nicht ausreichenden) Maßnahmen einhergehen. Dies soll es dem Kunden ermöglichen, eine fundierte Entscheidung zu treffen.

Abstandnahme von konfliktbehafteten Geschäften bzw. Mandaten

Ist ein Interessenkonflikt trotz der getroffenen organisatorischen Maßnahmen nicht vermeidbar, ist es Aufgabe der AIB, diesen Konflikt im Sinne des Kunden zu lösen. Unter Umständen ist von dem möglichen Geschäft Abstand zu nehmen, sind Mandate zurückzulegen bzw. darf an Entscheidungsprozessen nicht teilgenommen werden. Der Compliance-Officer entscheidet unabhängig und im Sinne der gesetzlichen Regelungen, ob ein Eingreifen über die für den jeweiligen Konflikt ergriffenen Maßnahmen des Geschäftsbereiches hinaus nötig ist.

Überwachung und Kontrolle

Die Erkennung, Bewältigung und Vermeidung von Interessenkonflikten obliegt primär den Fachbereichen. Die Compliance Funktion führt weiters Kontrolltätigkeiten und sonstige Maßnahmen durch, die die Vermeidung von Interessenkonflikten zum Ziel haben.

Allianz Investmentbank

Allianz 